

Information

Sicherheitstechnische Stellungnahmen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz im Baugenehmigungsverfahren

Arbeitgebende müssen Arbeitsstätten und Bildungseinrichtungen so einrichten und betreiben, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten und Lernenden möglichst vermieden werden.

Bildungseinrichtungen an, dass alle Aspekte für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und Lernenden berücksichtigt werden, wenn sie die Anforderungen des **Bauordnungsrechts** einhalten. Allerdings müssen zusätzlich auch die **Bestimmungen des Arbeitsstättenrechts** und die **Vorschriften der Unfallversicherungsträger** berücksichtigt werden.

Wir sind in Rheinland-Pfalz Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und für die meisten unserer Mitgliedsbetriebe die zuständige Stelle für das **Arbeitsschutzgesetz** und deren nachgeordnete Verordnungen. Hierzu gehört auch das **Arbeitsstättenrecht** mit der **Arbeitsstättenverordnung** und den zugehörigen **Arbeitsstättenrichtlinien**.

Damit die Anforderungen aus den relevanten Regelwerken in den geplanten Neu- und Umbauten der Arbeitsstätten und Bildungseinrichtungen unserer Mitgliedsbetriebe berücksichtigt werden, binden uns die Bauaufsichtsbehörden in deren Baugenehmigungsverfahren ein (Landesbauordnung LBO § 65: "Behandlung des Bauantrags").

Bitte ausgefüllt und in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen.	
Baustellenschild für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens	
Bauvorhaben	Genaue Bezeichnung des Vorhabens (z. B. Einfamilienhaus, Wohngebäude mit 6 Wohnungen, Bürogebäude oder Lagergebäude) Musterbau Baugrundstück (Straße, Hausnummer, Ortsteil) (Gemarkung, Flur, Flurstück) Musterstraße 111 Musterflur
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Name, Vorname, Anschrift Max Mustermann Musterstraße 00000 Musterhausen Telefon Telefax
Rohbau- unternehmen	Name, Vorname, Anschrift Fa. Musterbau Telefon Telefax
Bauleiterin/ Bauleiter	Name, Vorname, Anschrift Maximiliane Musterfrau Telefon Telefax
Bauschein	Aktenzeichen erteilt am Bauaufsichtsbehörde
Bauherrin/ Bauherr	Name, Vorname, Anschrift Familie Musterfamilie Telefon Telefax
<small>Bei der Ausführung eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens hat die Bauherrin oder der Bauherr nach § 53 Abs. 3 LBO an der Baustelle ein von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigtes Schild, das über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt und die Namen, Anschrift und Rufnummer der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin/des Bauleiters sowie der am Rohbau beteiligten Unternehmen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.</small>	

Häufig nehmen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber und Fachplanende bei der Planung von Neu- und Umbauten von Arbeitsstätten und

Information

Die Mitgliedsbetriebe

Zu unseren Mitgliedsbetrieben gehören alle **Einrichtungen der Kommunen und des Landes** sowie **Unternehmen mit überwiegend öffentlicher Beteiligung in Rheinland-Pfalz**.

Das bedeutet, dass wir im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu Bauvorhaben Stellung nehmen, in denen sich Beschäftigte aus unseren Mitgliedsbetrieben während Ihrer Tätigkeit hauptsächlich aufhalten und die wesentlich im Sinne eines "Arbeitsplatzes" genutzt werden. **Hochschulen, Schulen** und **Kindertageseinrichtungen** in kommunaler, Landes- und freier Trägerschaft gehören ebenfalls dazu.

Beispiele für Bauvorhaben, für die wir zuständig sind:

- Verwaltungen, Krankenhäuser, Sparkassen, Theaterbetriebe, Bauhöfe, Schwimmbäder, Abwasserbehandlungsanlagen, Feuerwehrhäuser
- Hochschulen, Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler, Landes- und freier Trägerschaft
- Krankenhäuser, Schwimmbäder, Museen
- Ministerien und untergeordnete Verwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie selbstständige Unternehmen mit überwiegender Beteiligung des Landes

- freiwillige Feuerwehren, DLRG, Johanniter-Unfall-Hilfe, ASB, Malteser

Das Baugenehmigungsverfahren

Zu **Bauvoranfragen** bzw. **Bauvorbescheiden** geben wir keine Stellungnahmen ab. Dies liegt darin begründet, dass in diesen Fällen im Wesentlichen die Erlaubnis der gewünschten baulichen Nutzung hinterfragt wird.

Bei Baugenehmigungsverfahren zur **Einleitung von Abwasser und Niederschlagwasser** (z. B. Kläranlagen oder Pump- bzw. Schachtbauwerke sowie Rückhaltebecken mit umfangreichen Schachtanlagen oder Sonderbauwerken) bitten wir die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits **vor der Beantragung** die Planungen mit uns abzustimmen. Häufig werden die Antragsstellenden hierzu schon von den Bauaufsichtsbehörden aufgefordert.

Offene Regenrückhaltebecken und Systeme zur Straßenentwässerung müssen nicht mit uns abgestimmt werden, da es sich hier üblicherweise nicht um Bauvorhaben handelt, in denen sich die Beschäftigten der Kommune regelmäßig oder dauerhaft aufhalten.

Bauvorhaben, die der **Einleitung von Oberflächenwasser** dienen, z. B. Rinnensysteme in Wohngebieten, bedürfen keiner Abstimmung mit uns.

Information

Ebenso fallen **Fragestellungen zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht** nicht in unsere Zuständigkeit. Hierzu zählen Gebäude, Freizeitanlagen und Wege, die zwar zu Kommunen gehören, aber überwiegend durch die Öffentlichkeit genutzt, vermietet oder verkauft werden und in denen sich Beschäftigte unserer Mitgliedsbetriebe nur selten aufhalten.

Falls im Einzelfall Unsicherheit besteht, ob Bauvorhaben im Vorfeld mit uns abgestimmt werden müssen, können Auftraggebende und Fachplanende gerne per Telefon oder E-Mail mit uns in Kontakt treten.

Beispiele für Bauvorhaben, für die wir nicht zuständig sind:

- Öffentliche Spielplätze, Skateparks, Fahrradparcours, Parkanlagen, Marktplätze, Brunnen, öffentliche Toilettenanlagen
- Gebäude von Kommunen, die nach der Fertigstellung an Vereine oder private Organisationen vermietet oder verkauft werden
- Schwimmbäder in privater bzw. gewerblicher Trägerschaft
- Gebäude, die zu Friedhöfen gehören
- Wanderwege sowie Grill- und Wanderhütten
- Dorfgemeinschaftshäuser, Jugend- und Dorftreffs

- Private Theater und öffentliche Freilichtbühnen
- Wohnungen
- Gewerblich genutzte Gebäude, auch wenn diese sich im Eigentum der Kommune befinden
- Gebäude von Werksfeuerwehren
- Gebäude des Deutschen Roten Kreuzes und des THW

Benötigte Unterlagen

Damit wir zu einem Bauvorhaben Hinweise geben können, benötigen wir **aussagekräftige Zeichnungen** (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) im Mindestmaßstab 1:100. Die Pläne müssen erkennen lassen, wie das Gebäude während des Betriebes von den Beschäftigten genutzt wird. Außerdem benötigen wir eine **Betriebsbeschreibung**. Die aufgeführten Unterlagen ergeben sich aus der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO).

Die eingereichten Unterlagen senden wir gemeinsam mit unserer Stellungnahme an die absendende Person bzw. Stelle zurück. Sind unsere aufgeführten Anforderungen in der weiteren Bauplanung berücksichtigt, ist eine wiederholte Vorlage der Bauunterlagen nicht erforderlich.

Information

Nach dem Bau von Arbeitsstätten und Bildungseinrichtungen lassen sich Veränderungen nur mit einem hohen zusätzlichen Aufwand realisieren. Deshalb ist es unser Ziel, den Arbeitgebenden schon möglichst früh Hinweise zur **sicheren und gesunden Gestaltung** Ihrer Einrichtungen zu geben.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird auch die Stelle für den vorbeugenden Brandschutz eingebunden. Aus diesem Grund enthalten unsere Stellungnahmen in der Regel keine Hinweise zum Brandschutz.

Weitere Beratungen

Außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens bieten wir als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung **Beratungen zu Bauvorhaben** für unsere Mitglieder an.



Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Sicherheit – Gesundheit – Teilhabe der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter.

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 50

E-Mail: praevention@ukrlp.de